

Der Rat möge beschließen:

Für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Innenstadtbereich Bahnhofstraße/Menkestraße“ sind die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die genaue Umgrenzung des Untersuchungsgebietes geht aus der Anlage hervor.